

Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH | PF 1627 | 48237 Dülmen

Gemeinde Havixbeck
Herrn Bürgermeister
Klaus Gromöller
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Meine Kontaktdaten:

juergen.gruener@
wfc-kreis-coesfeld.de
0 25 94. 7 82 40-21

03.12.2018

**Papier des LOV vom 30.11.2018;
Ihre Mail vom 01.12.2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller,

vielen Dank für die Übersendung des Papiers des LOV vom 30.11.2018.

In der Sache ergeben sich für uns daraus keine neuen Erkenntnisse, die nicht bereits in unsere bisherigen Stellungnahmen und Positionierungen eingeflossen wären. Von daher möchte ich auf eine dezidierte Stellungnahme zu den einzelnen Fragen verzichten und verweise auf die Unterlagen, die Ihnen und den kommunalpolitischen Vertretern aus unserem Hause bereits vorliegen.

Herausgreifen möchte ich lediglich einige wenige Punkte, um Missverständnisse zu vermeiden:

1. In der Antwort zu Frage 1 wird mit Bezug auf die Aussagen von Herrn Pieper von der Bezirksregierung Münster festgestellt, eine Gesamtprojektdauer von 4-6 Jahren, wie von uns im Ausschuss vorgetragen, sei definitiv nicht zu erwarten. Dieser Projektzeitraum wurde vom Leiter des Breitbandbüros des Bundes, Herrn Tim Brauckmüller, auf einer Veranstaltung in Coesfeld am 04.10.2018 genannt. Das Breitbandbüro des Bundes ist der vom Bund beauftragte Projektträger für die Umsetzung des Breitbandförderprogramms. Es begleitet und kontrolliert die Förderprojekte und besitzt damit einen Überblick über alle Förderprojekte in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Dauer steht auch nicht in Widerspruch zu der Anforderung, dass der Baubeginn spätestens 18 Monate nach Auftragsvergabe erfolgen muss. Die 4-6 Jahre beziehen sich auf den Gesamtprozess von der Antragstellung bis zu Inbetriebnahme.

Bitte beachten Sie, dass wir in unserer Stellungnahme zum Zeitplan des LOV auf die Frist von 6 Monaten zwischen vorläufigem Bewilligungsbescheid von Ausschreibung verwiesen haben. Hier sehen wir die Gefahr, dass bei einer zu frühen Antragstellung diese Frist nicht gehalten werden kann, der vorläufige Bewilligungsbescheid verfällt und der Antrag erneut gestellt werden muss.

2. Im Kontext der Mitverlegung von Infrastrukturen für das nicht förderfähige Gebiet im Rahmen des geförderten Ausbaus (Frage 6) wird auf die Hinweise des Breitbandbüros des Bundes vom 20.11.2018 verwiesen. Richtig ist, dass eine Mitverlegung grundsätzlich und unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die geförderten und nicht förderfähigen Infrastrukturen klar räumlich getrennt werden müssen. Ein direkter Anschluss nicht förderfähiger Hauskoordinaten an geförderte Infrastrukturen, die vor der Liegenschaft entlangführen, ist unzulässig.

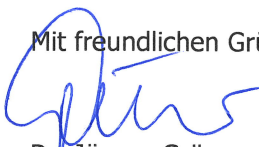
Keine Aussage trifft das Papier des Breitbandbüro des Bundes vom 20.11.2018 zu Frage der Aufteilung der Baukosten. Daraus zu schließen, dass man den geförderten Graben kostenfrei mitnutzen kann, ist sicherlich nichtzutreffend. Nach einhelliger Auffassung und gestützt durch das allgemeine Beihilfe- und Wettbewerbsrecht ist davon auszugehen, dass eine Aufteilung der Baukosten zu erfolgen hat. Ein verbindlicher Schlüssel dafür ist (noch) nicht festgelegt. In der Diskussion taucht häufig die Aufteilung nach Rohrquerschnitten auf. Danach wären die nicht förderfähigen Infrastrukturen mit 30-50 % der Baukosten zu belasten. Nach unseren Erfahrungen liegt das über den Kosten eines Einpflügens auf privatem Grund, so dass sich nach unserer Einschätzung durch ein Mitverlegen faktisch keine niedrigeren Gesamtkosten für den eigenwirtschaftlichen Ausbau ergeben. Die Mitverlegung spielt aus Kostensicht deshalb nur an exponierten Stellen (z.B. Bahnquerungen) eine Rolle.

3. Die von uns benannten 600-800 € Anschlussgebühr für die Teilnehmer im geförderten Ausbau sind Erfahrungswerte aus bisherigen Förderprojekten. Richtig ist, dass niedrigere Anschlussgebühren vom Netzbetreiber angeboten oder eventuell auch in der Ausschreibung durch die Kommune festgelegt werden können. Damit steigen allerdings die auszugleichende Deckungslücke und der kommunale Eigenanteil. Dies ist der Grund, warum in Ausschreibungen auf diese Einschränkung verzichtet wird und es dem Netzbetreiber überlassen wird. Gleiches gilt für die Frage, ob der geförderte Ausbau nur bis zur Grenze des privaten Grundstücks oder bis zum Hausanschluss erfolgt. Letzteres erhöht ebenso die Deckungslücke und den kommunale Eigenanteil.

Die vorgeschlagene Kombination aus gefördertem und nicht gefördertem Ausbau bietet im Grundsatz Chancen für eine vollständige Erschließung des Havixbecker Außenbereichs. Das diskutierte Modell stellt jedoch, wie in den vorherigen Stellungnahmen erwähnt, eine Verlagerung der Risiken auf die nicht geförderten Haushalte dar. Um diese zu reduzieren, ist unser Vorschlag, zunächst mit Einsammeln der Gelder für den Solidaritätsfonds zu beginnen sowie einen Netzbetreiber zu finden und erst dann mit der Nachfragebündelung im nicht förderfähigen Gebiet bzw. mit der Beantragung der Fördermittel zu beginnen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Grüner
Geschäftsführer